

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

-
- 41 BGH: Persönlichkeitsrechtsverletzende Suchergänzungsvorschläge (Kurzmitteilung/Zitat)
42 Kurzanmerkung RA Papenhausen zur Google-Haftung
42 KG Berlin: Unerwünschte Werbeanrufe (Cold-Calling)/Ordnungsgelder (Kurzmitteilung)
43 VG Schleswig-Holstein: Facebook (Kurzmitteilung/Zitat)
44 Kurzanmerkung RA Papenhausen zu VG Schleswig-Holstein: Facebook

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

-
- 44 BGH: Urheberrechtliche Störerhaftung eines File-Hosting-Dienstes (Kurzmitteilung)

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

-
- 45 LG Hannover Entscheidung des LG Osnabrück rechtsmissbräuchlich (Volltext)
47 OLG Oldenburg: Entscheidung des LG Osnabrück willkürlich (Volltext)
49 Anmerkung RA Papenhausen zum Verweisungsbeschluss des Landgerichts Osnabrück

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht / Verwaltungsrecht*

-
- 50 OLG Dresden: Löschung privater E-Mails (Kurzmitteilung)

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht sowie Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht
Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe (insbesondere den Haftungsausschluss).

BGH: Persönlichkeitsrechtsverletzende Suchergänzungsvorschläge (Kurzmitteilung)

Der Bundesgerichtshof¹ hatte über die Zulässigkeit persönlichkeitsrechtsverletzender Suchergänzungsvorschläge bei der Suchmaschine Google zu entscheiden:

Der BGH stelle in seiner Pressemitteilung vom 14. Mai 2013 Folgendes fest²: „Die Klägerin zu 1, eine Aktiengesellschaft, die im Internet Nahrungsergänzungsmittel und Kosmetika vertreibt, sowie der Kläger zu 2, ihr Gründer und Vorstandsvorsitzender, machen gegen die Beklagte mit Sitz in den USA, die unter der Internetadresse "www.google.de" eine Internet-Suchmaschine betreibt, Unterlassungs- und Geldentschädigungsansprüche geltend. Durch Eingabe von Suchbegriffen in die Suchmaschine der Beklagten können Nutzer über eine angezeigte Trefferliste auf von Dritten ins Internet eingestellte Inhalte Zugriff nehmen. Seit April 2009 hat die Beklagte eine "Autocomplete"-Funktion in ihre Suchmaschine integriert, mit deren Hilfe dem Internetnutzer während der Eingabe seiner Suchbegriffe in einem sich daraufhin öffnenden Fenster automatisch verschiedene Suchvorschläge ("predictions") in Form von Wortkombinationen angezeigt werden. Die im Rahmen dieser Suchergänzungsfunktion angezeigten Suchvorschläge werden auf der Basis eines Algorithmus ermittelt, der u.a. die Anzahl der von anderen Nutzern eingegebenen Suchanfragen einbezieht.

Der Kläger zu 2 stellte im Mai 2010 fest, dass bei Eingabe seines Namens R.S. in dem sich im Rahmen der "Autocomplete"-Funktion öffnenden Fenster als Suchvorschläge die Wortkombinationen "R.S. Scientology" und "R.S. Betrug" erschienen. Dadurch sehen sich die Kläger in ihrem Persönlichkeitsrecht und geschäftlichen Ansehen verletzt. Sie haben u.a. behauptet, der Kläger stehe weder in irgendeinem Zusammenhang mit Scientology noch sei ihm ein Betrug vorzuwerfen noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. In keinem einzigen Suchergebnis sei eine Verbindung zwischen dem Kläger und "Scientology" bzw. "Betrug" ersichtlich. Die Kläger verlangen von der Beklagten, es zu unterlassen, auf der Internetseite ihrer Suchmaschine nach Eingabe des Namens des Klägers zu 2 als Suchbegriff im Rahmen der "Autocomplete"-Funktion die ergänzenden Kombinationsbegriffe "Scientology" und "Betrug" vorzuschlagen. Darüber hinaus begehren sie Ersatz vorprozessualer Rechtsverfolgungskosten und der Kläger zu 2 zusätzlich die Zahlung einer Geldentschädigung. Das Landgericht³ hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht⁴ zurückgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Kläger hatte Erfolg. Der u. a. für Persönlichkeitsrechtsverletzungen zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat einen Unterlassungsanspruch der Kläger entsprechend §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG gegen die Beklagte als Betreiberin der Internet-Suchmaschine rechtsfehlerhaft verneint.

Die Suchwortergänzungsvorschläge "Scientology" und "Betrug" bei Eingabe des Vor- und Zunamens des Klägers zu 2 in die Internet-Suchmaschine der Beklagten beinhalten eine

¹ BGH, Urteil vom 14.05.2013, Az. VI ZR 269/12.

² Pressemitteilung des BGH vom 14.05.2013, Nr. 87/2013, zum Urteil vom 14.05.2013, Az. VI ZR 269/12, abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de.

³ LG Köln, Urteil vom 19.10.2011, Az. 28 O 116/11.

⁴ OLG Köln, Urteil vom 10.05.2012, Az. 15 U 199/11.

Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Kläger, da ihnen ein fassbarer Aussagegehalt innewohnt, zwischen dem Kläger zu 2 und den negativ belegten Begriffen "Scientology" und/oder "Betrug" besteht ein sachlicher Zusammenhang. Die Kläger würden hierdurch in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt, wenn diese Aussage – wie sie vorgetragen haben – unwahr wäre und deshalb in der Abwägung ihrer grundrechtlich geschützten Position gegenüber derjenigen der Beklagten das Übergewicht zukäme. Diese Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Kläger ist der Beklagten auch unmittelbar zuzurechnen. Sie hat mit dem von ihr geschaffenen Computerprogramm das Nutzerverhalten ausgewertet und den Benutzern der Suchmaschine die entsprechenden Vorschläge unterbreitet.

Daraus folgt noch nicht, dass die Beklagte für jede Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung durch Suchvorschläge haftet. Der Beklagten ist nämlich nicht vorzuwerfen, dass sie eine Suchvorschläge erarbeitende Software entwickelt und verwendet hat, sondern lediglich, dass sie keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen hat, um zu verhindern, dass die von der Software generierten Suchvorschläge Rechte Dritter verletzen. Nimmt ein Betroffener den Betreiber einer Internet-Suchmaschine mit Suchwortergänzungsfunktion auf Unterlassung der Ergänzung persönlichkeitsrechtsverletzender Begriffe bei Eingabe des Namens des Betroffenen in Anspruch, setzt die Haftung des Betreibers die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus. Der Betreiber einer Suchmaschine ist regelmäßig nicht verpflichtet, die durch eine Software generierten Suchergänzungsvorschläge generell vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Der Betreiber ist grundsätzlich erst verantwortlich, wenn er Kenntnis von der rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt. Weist ein Betroffener den Betreiber auf eine rechtswidrige Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, ist der Betreiber verpflichtet, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern. Das Berufungsgericht hat - aus seiner Sicht folgerichtig - eine rechtliche Würdigung unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Prüfungspflichten ebenso wenig vorgenommen wie unter dem Gesichtspunkt des - nur in engen Grenzen zu gewährenden - Anspruchs auf Geldentschädigung und des Anspruchs auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Dies wird es nachzuholen haben.“

Kurzanmerkung RA Papenhausen zur Google-Haftung

Zuvor hatte der BGH⁵ über die urheberrechtliche Zulässigkeit der Bildersuche bei Google zu entscheiden (Vorinstanzen LG Hamburg⁶, OLG Hamburg⁷) und festgestellt, dass Google nicht wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern wiedergegeben werden, vgl. dazu [MiKaP 2012/01](#), S. 5 ff.

KG Berlin: Unerwünschte Werbeanrufe (Cold-Calling)/Ordnungsgelder (Kurzmitteilung)

Das KG Berlin⁸ hat entschieden, dass die in einem Gewinnspiel formulierte AGB-Klausel zur Verbrauchereinstimmung in werbende Telefonanrufe, die die zu bewerbende Produktgattung nicht

⁵ BGH, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10 („Google Vorschaubilder II“).

⁶ LG Hamburg, Urteil vom 26.09.2008, Az. 308 O 248/07. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben.

⁷ OLG Hamburg, Urteil vom 23.06.2010, Az. 5 U 220/08. Das Berufungsgericht hatte die Klage dagegen abgewiesen.

⁸ KG Berlin, Beschluss vom 29.10.2012, Az. 5 W 107/12.

benennt, wegen Intransparenz unwirksam ist: Im Ordnungsmittelverfahren gegen den Verwender einer solchen Klausel kann der Nachweis erteilter Einwilligungen in Werbeanrufe nach dem Kammergericht nur dann als geführt angesehen werden, wenn der Verwender eine Dokumentation zum sog. Double-opt-in-Verfahren⁹ vorlegt. Ein solcher Einwilligungsnachweis ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG erforderlich. Sofern ein gerichtliches Verbot, einwilligungslose Telefonwerbung zu betreiben, besteht, kann der Schuldner sich nicht auf eine schlichte Zusicherung des Lieferanten der fraglichen Daten verlassen, sondern muss sich vielmehr von dem Datenlieferanten eine hinreichende Dokumentation der Einwilligungserklärungen vorlegen lassen. Im Streitfall wurde wegen mehrfacher (hier 26) nachgewiesener illegaler Werbeanrufe (Cold-Calling) Ordnungsgelder in Höhe von Euro 78.000,00 verhängt.

VG Schleswig-Holstein: Facebook (Kurzmitteilung/Zitat)

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht¹⁰ hat gemäß einer entsprechenden Pressemitteilung vom 15.02.2013¹¹ am 14. Februar 2013 in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Anträgen von Facebook USA und der europäischen Niederlassung Facebook Irland stattgegeben: „Mit den Anträgen hatte Facebook die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Widersprüche gegen zwei Bescheide des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) Schleswig-Holstein begehrt. Facebook verlangt von seinen Nutzern, dass sie bei ihrer Registrierung ihre wahren Daten (Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Geschlecht und Geburtsdatum) angeben. Bei Benutzern, welche ein Konto erhalten hatten und bei der Registrierung nicht ihre korrekten Namen angegeben haben, sperrt Facebook deren Konten und macht die Entsperrung von der Vorlage der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises zur Identifizierung abhängig.

Mit den auf das Bundesdatenschutzgesetz und das Telemediengesetz gestützten Bescheiden war Facebook aufgegeben worden, seinen Nutzern die Wahlmöglichkeit einzuräumen, im Rahmen ihrer Registrierung anstelle der Eingabe von Echtdateen auch Pseudonyme anzugeben. Ferner wurde Facebook unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgegeben, die wegen der Nichtangabe oder unvollständigen Angabe der Echtdateen gesperrten Daten zu entsperren. Für den Fall der Nichtbeachtung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 Euro angedroht. Gegen die Bescheide hatte Facebook Widerspruch eingelegt und einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat mit seinen Beschlüssen in beiden Verfahren die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt und zur Begründung ausgeführt: Bei der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung erweise sich die Anordnung der Entsperrung der Konten als rechtswidrig. Das Datenschutzzentrum habe seine Anordnung zu Unrecht auf das deutsche Datenschutzrecht gestützt. Dieses sei jedoch nicht anwendbar. Nach der Europäischen Datenschutzrichtlinie und dem Bundesdatenschutzgesetz finde das deutsche Recht keine Anwendung, sofern die Erhebung

⁹ Vgl. dazu BGH, GRUR 2011, 917, Tz. 31 - Double-opt-in-Verfahren.

¹⁰ VG Schleswig-Holstein, Beschlüsse vom 14.02.2013, Az. 8 B 60/12 und Az. 8 B 61/12.

¹¹ Siehe Pressemitteilung vom 15.02.2013 unter: http://www.schleswig-holstein.de/OVG/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/15022013VG_facebook_anonym.html.

und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stattfinde. Dies sei hier der Fall: Die Facebook Ltd. Ireland erfülle mit dem dort vorhandenen Personal und den dortigen Einrichtungen alle Voraussetzungen einer Niederlassung in diesem Sinne mit der Folge, dass ausschließlich irisches Datenschutzrecht Anwendung finde. Die Facebook Germany GmbH hingegen sei ausschließlich im Bereich der Anzeigenaquisierung und des Marketing tätig. Daher sei sowohl die Anordnung der Entsperrung als auch die Zwangsgeldandrohung rechtswidrig. Gegen die Beschlüsse vom 14. Februar 2013 kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden (Az.: 8 B 60/12 und 8 B 61/12).“

Kurzanmerkung RA Papenhausen zu VG Schleswig-Holstein/Facebook

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht¹² hat in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Anträgen von Facebook stattgegeben¹³. Nach einer Entscheidung des LG Berlin¹⁴ aus 2012 verstößt Facebook dagegen mit dem sog. Freundfinder gegen Verbraucherrechte. Geklagt hatte hier der Bundesverband der Verbraucherzentralen. Das LG Berlin bemängelte, dass Facebook-Mitglieder dazu verleitet würden, Namen und E-Mail-Adressen von Freunden in Facebook mit aufzunehmen, die selbst nicht bei Facebook sind. Diese Freunde von Facebook-Mitgliedern erhielten sodann eine Einladung, ohne zuvor eine entsprechende Einwilligung erteilt zu haben. Zudem sei diese Vorgehensweise für Facebook-Mitglieder nicht ausreichend erkennbar, vgl. zur teilweise Rechtswidrigkeit von Facebook-AGB die Entscheidung des LG Berlin¹⁵, [MiKaP 2012/03](#), S. 31.

BGH: Urheberrechtliche Störerhaftung eines File-Hosting-Dienstes (Kurzmitteilung)

Der BGH¹⁶ hat sich in seiner Entscheidung „Alone in the Dark“ mit der urheberrechtlichen Störerhaftung eines File-Hosting-Dienstes auseinandergesetzt und in seinen amtlichen Leitsätzen dies wie folgt verarbeitet:

„Ein File-Hosting-Dienst, der im Internet Speicherplatz zur Verfügung stellt, kann als Störer haften, wenn urheberrechtsverletzende Dateien durch Nutzer seines Dienstes öffentlich zugänglich gemacht werden, obwohl ihm zuvor ein Hinweis auf die klare Rechtsverletzung gegeben worden ist. Nach einem solchen Hinweis muss der File-Hosting-Dienst im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren verhindern, dass derselbe oder andere Nutzer das ihm konkret benannte, urheberrechtlich geschützte Werk Dritten erneut über seine Server anbieten.“

Die Eignung eines Wortfilters mit manueller Nachkontrolle für die Erkennung von Urheberrechtsverletzungen wird nicht dadurch beseitigt, dass er mögliche Verletzungshandlungen nicht vollständig erfassen kann. Zur Vermeidung einer Störerhaftung kann ein File-Hosting-Dienst

¹² VG Schleswig-Holstein, Beschlüsse vom 14.02.2013, Az. 8 B 60/12 und Az. 8 B 61/12.

¹³ Siehe Pressemitteilung vom 15.02.2013 unter: http://www.schleswig-holstein.de/OVG/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/15022013VG_facebook_anonym.html.

¹⁴ LG Berlin, Urteil vom 06.03.2012, Az. 16 O 551/10, [MiKaP 2012/03](#), S. 31.

¹⁵ LG Berlin, Urteil vom 06.03.2012, Az. 16 O 551/10, [MiKaP 2012/03](#), S. 31.

¹⁶ BGH, Urteil vom 12.07.2012, Az. I ZR 18/11 - Alone in the Dark.

auch verpflichtet sein, im üblichen Suchweg eine kleine Anzahl einschlägiger Linksammlungen manuell darauf zu überprüfen, ob sie Verweise auf bestimmte bei ihm gespeicherte urheberrechtsverletzende Dateien enthalten.“

LG Hannover: Entscheidung des LG Osnabrück rechtsmissbräuchlich (Volltext)

Die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover¹⁷ hat folgenden Beschluss erlassen und dabei eine Entscheidung des LG Osnabrück¹⁸ als rechtsmissbräuchlich bewertet¹⁹:

„Beschluss
in dem Rechtsstreit
XY - Klägerin
Prozessbevollmächtigte: XY

gegen XY - Beklagte
Prozessbevollmächtigte: XY

Das Landgericht Hannover erklärt sich für örtlich unzuständig.

Die Sache wird gemäß § 36 Abs.1 Nr.6, Abs.2 ZPO dem Oberlandesgericht Oldenburg zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

Gründe:

Der Kläger – laut Rubrum eingetragener Kaufmann aus Bad Laer – nimmt die in Bohnte ansässige Beklagte auf Vergütung aus einem Website-Pflegevertrag in Anspruch. Er hat seinen Anspruch zunächst mit Mahnbescheid geltend gemacht und darin für den Fall des Widerspruchs die Abgabe an das Landgericht Osnabrück gewählt. Nachdem der Rechtsstreit vom Mahngericht an das Landgericht Osnabrück abgegeben worden war, hat der Kläger dort – unter Begründung der Klage und Erhöhung des Antrages – Verweisung an das Landgericht Hannover – Kammer für Handelssachen – beantragt und zu Begründung ausgeführt, im Vertrag, aus dem er seinen Anspruch herleiten will, seien Erfüllungsort an seinem Geschäftssitz und Gerichtsstand an seinem Sitz vereinbart. Das sei seine Niederlassung in Hessisch Oldendorf. Dort würden die Programmierungen vorgenommen.

Die Anspruchsbegründung ist den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 25.10.2012 zugestellt worden mit Notfrist und Fristsetzung von 3 Wochen für die materielle Klageerwiderung und von 2 Wochen für die Stellungnahme zum Verweisungsantrag. Nach Anzeige der Verteidigungsbereitschaft hat am 7.11.2012 die Anwaltskanzlei XY mitgeteilt, dass sie nunmehr die Beklagte vertrete und hat um 10 Tage Fristverlängerung für die Stellungnahme zum Verweisungsantrag gebeten. Diesen Antrag hat das Landgericht Osnabrück mit Beschluss vom

¹⁷ LG Hannover, Beschluss vom 29.11.2012, Az. 24 O 56/12.

¹⁸ LG Osnabrück, Beschluss vom 12.11.2012, Az. 4 O 1043/12.

¹⁹ Siehe auch Zusammenfassung und Anmerkung zu diesem Zuständigkeitsstreit, in dieser Ausgabe, Seite 50.

8.11. zurückgewiesen, weil der Antrag nicht begründet worden sei. Noch am 8.11. hat der (neue) Prozessbevollmächtigte der Beklagten erneut um die Fristverlängerung gebeten und den Antrag mit erhöhtem Arbeitsaufkommen und dem Erfordernis sachgerechter Bearbeitung u. a. betreffend die vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung begründet. Diesen Antrag hat das Landgericht Osnabrück am Freitag, dem 9.11. zurückgewiesen, weil das erhöhte Arbeitsaufkommen nicht glaubhaft gemacht sei.

Mit Beschluss vom Montag, dem 12.11. (Bl. 75) hat sich das Landgericht Osnabrück für örtlich und funktionell unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Hannover verwiesen.

Das Landgericht Hannover ist örtlich nicht zuständig. Die Beklagte hat ihren allgemeinen Gerichtsstand an ihrem Sitz. Das ist hier das Landgericht Osnabrück, das der Kläger zunächst angerufen hat und bei dem dadurch die örtliche Zuständigkeit zulässig begründet worden ist.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover könnte nachträglich nur durch bindende Verweisung begründet worden sein. Das ist hier nicht der Fall. Denn der Verweisungsbeschluss vom 12.11.2012 bindet nicht. Er ist in der Sache falsch, unter Missachtung des Anspruchs der Beklagten auf rechtliches Gehör ergangen und enthält keinerlei Begründung für die getroffene Entscheidung. Das ist rechtsmissbräuchlich, auch unter Berücksichtigung der Unanfechtbarkeit des das Fristverlängerungsgesuch zurückweisenden Beschlusses (§ 225 Abs.3 ZPO).

Das Landgericht Osnabrück war und ist nicht unzuständig, sondern gemäß § 17 ZPO örtlich zuständig.

Eine Verweisung an einen vertraglich vereinbarten Wahlgerichtsstand kam nicht mehr in Betracht, weil der Kläger im Mahnbescheidsantrag seine Gerichtswahl getroffen und das Landgericht Osnabrück angerufen hat (§ 35 ZPO). Die Wahl eines zuständigen Gerichts ist unwiderruflich und für den Kläger bindend und kann nach Eintritt der Rechtshängigkeit bei einem (ggf. einem von mehreren) zuständigen Gericht nicht mehr geändert werden (vgl. Zöller/Vollkommer, 29.A. zu § 35 ZPO Rdz. 2 mwN).

Ob beim Landgericht Hannover überhaupt ein Wahlgerichtsstand begründet worden sein könnte, ergibt sich aus dem bisherigen Klägervorbringen nicht. Eine ausdrückliche Gerichtsstandsvereinbarung ist auf den „Sitz“ des Auftragnehmers (Klägers) getroffen. Das ist der Ort im Gerichtsbezirk des Handelsregisters, in dem der Kläger als Kaufmann eingetragen ist. Angaben dazu lassen sich der Akte indes nicht entnehmen. Dasselbe gilt für den daneben vereinbarten Erfüllungsort am „Geschäftssitz“ des Klägers.

Der Beklagten ist kein angemessenes rechtliches Gehör gewährt worden. Für die Klageerwiderung und etwaige Zulässigkeitsrügen der Beklagten galt die Frist des § 282 Abs.3 ZPO, die erst am 29.11. geendet hätte. Die gesetzte Frist zur Stellungnahme zum (unzulässigen) Verweisungsantrag war erheblich kürzer, obwohl auch materielle Vertragsinhaltsprüfung dafür erforderlich sein konnte. Es mag offen bleiben, ob nicht allein der Anwaltswechsel die (rechtzeitig beantragte) Fristverlängerung erfordert hätte. Die Glaubhaftmachung der Gründe, auf deren

Fehlen die Zurückweisungsentscheidung vom 9.11. gestützt ist, hätte zumindest vom Gericht zuvor verlangt werden müssen²⁰.

Der Verweisungsbeschluss begründet keine der mit ihm getroffenen Zuständigkeitsentscheidungen und enthält keinerlei Begründung für eine besondere Dringlichkeit, über den Verweisungsantrag trotz Verlängerungsbite innerhalb der laufenden Klageerweiterungsfrist zwingend bereits vor deren Ablauf zu entscheiden.

Hannover, 29. 11.2012

Landgericht, 4. Kammer für Handelssachen“

OLG Oldenburg: Entscheidung des LG Osnabrück willkürlich (Volltext)

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg²¹ hat nach den Entscheidungen des Landgerichts Osnabrück²² und des Landgerichts Hannover²³ den Verweisungsbeschluss des Landgerichts Osnabrück²⁴ als willkürlich und jeder rechtlichen Grundlage entbehrend erklärt und wie folgt beschlossen²⁵:

„In dem Rechtsstreit

XY - Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: XY

gegen

XY - Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: XY

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Janssen, den Richter am Amtsgericht Dr. Reichenbach und den Richter am Oberlandesgericht Holtmeyer am 17. Dezember 2012 beschlossen:

Zuständig für die Entscheidung des Rechtsstreits ist das Landgericht Osnabrück.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Vergütung aus einem Webseite-Pflegevertrag in Anspruch. Einen Teil seiner Forderung hat er zunächst mit Mahnbescheid geltend gemacht und darin für den

²⁰ Arg. aus § 227 Abs.2 ZPO; vgl. Zöller/Stöber aaO zu § 224 Rdz.6 mwN.

²¹ OLG Oldenburg, am 17.12.2012, Az. 5 AR 32/12.

²² LG Osnabrück, Beschluss vom 12.11.2012, Az. 4 O 1043/12.

²³ LG Hannover, Beschluss vom 29.11.2012, Az. 24 O 56/12, siehe MiKaP 2013/04, S. 31, in dieser Online-Veröffentlichung.

²⁴ LG Osnabrück, Beschluss vom 12.11.2012, Az. 4 O 1043/12.

²⁵ Siehe auch Zusammenfassung und Anmerkung zu diesem Zuständigkeitsstreit, in dieser Ausgabe, Seite 50.

Fall des Widerspruchs die Abgabe des Verfahrens an das Landgericht Osnabrück zur Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt. Das Mahngericht hat die Sache nach Eingang des Widerspruchs der Beklagten an das Landgericht Osnabrück abgegeben. Mit Schriftsatz vom 11.06.2012 hat der Kläger seinen Anspruch begründet und zugleich die Klage erweitert. Weiter hat er die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Hannover - Kammer für Handelssachen - beantragt. Zur Begründung hat er ausgeführt, in dem zugrundeliegenden Webseite-Pflegevertrag sei als Erfüllungsort und Gerichtsstand sein Geschäftssitz vereinbart worden. Da die Leistungen in seiner Niederlassung in Hessisch Oldendorf erbracht worden seien, sei das Landgericht Hannover örtlich zuständig.

Mit Zustellung der Anspruchsbegründung ist der Beklagten eine Frist zur Stellungnahme zum Verweisungsantrag gesetzt worden. Zwei Anträge auf Verlängerung dieser Frist sind vom Einzelrichter des Landgerichts Osnabrück zurückgewiesen worden. Mit Beschluss vom 12.11.2012 hat sich das Landgericht für örtlich und funktionell unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Hannover verwiesen.

Dieses hat sich mit Beschluss vom 29.11.2004 ebenfalls für unzuständig erklärt und die Sache gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 ZPO dem Senat zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II.

1.

Der Senat ist gemäß § 36 Abs. 2 ZPO zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts berufen. Die Voraussetzungen einer Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO liegen vor. Beide beteiligten Gerichte haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Für das Landgericht Osnabrück ist dies mit Beschluss vom 12.11.2012 und für das Landgericht Hannover mit Beschluss vom 29.11.2012 geschehen.

2.

Zuständig ist das Landgericht Osnabrück.

Das Landgericht Osnabrück ist gemäß §§ 12, 17 ZPO für die Entscheidung des Rechtsstreits örtlich zuständig, da die Beklagte ihren Sitz im dortigen Bezirk hat. Eine Unzuständigkeit des Gerichts ließe sich allenfalls mit Rücksicht auf die im Webseite-Pflegevertrag vom 24.06.2008 getroffene Gerichtsstandsvereinbarung annehmen. Durch diese könnte die Zuständigkeit des Landgerichts Osnabrück entfallen sein, sofern mit der Abrede eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover begründet worden ist. Das ist aus zwei Gründen nicht der Fall.

Zum einen lässt sich der Klausel nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, dass ausschließlich das Landgericht Hannover zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen sein sollte. Nach herrschender Auffassung spricht weder eine Vermutung für eine Ausschließlichkeit der Zuständigkeit des prorogierten Gerichts noch gegen sie²⁶. Die vom Kläger formulierte

²⁶ OLG Schleswig, NJW 2006, 3360.

Gerichtsstandvereinbarung als allgemeine Geschäftsbedingung muss deshalb ausgelegt werden. Vortrag der Parteien dazu, welche übereinstimmende Bedeutung sie der Klausel beigemessen haben, ist nicht erfolgt. In einem solchen Fall geht nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur der mutmaßliche Wille des Klauselstellers im Falle der Bestimmung des eigenen Firmensitzes zum Gerichtsstand dahin, dass hiermit nur für Klagen gegen sich selbst eine ausschließliche Zuständigkeit herbeigeführt werden soll, während es für Aktivprozesse bei einem fakultativen Gerichtsstand mit der Möglichkeit der Gerichtswahl nach § 35 ZPO bleibt²⁷. Danach tritt für die vom Kläger selbst geführten Prozesse die Zuständigkeit gemäß § 16 des Webseite-Pflegevertrages neben den Gerichtsstand nach §§ 12, 17 ZPO.

Hinzu kommt, dass der Kläger sowohl Niederlassungen in Bad Laer wie in Hessisch Oldendorf unterhält. Dies ergibt sich aus Seite 1 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages. Seine eigene Anschrift hat der Kläger im Mahnbescheidsantrag mit Bad Laer und damit innerhalb des Landgerichtsbezirks Osnabrück angegeben. Auch auf der Grundlage der Regelung des § 16 des Vertrages spricht daher mehr für eine Zuständigkeit des Landgerichts Osnabrück, als für eine des Landgerichts Hannover. Jedenfalls lässt sich nicht feststellen, dass eine Zuständigkeitskonzentration auf Hannover stattgefunden hätte.

Damit war zum Zeitpunkt der Beantragung des Mahnbescheids und der Abgabe des Mahnverfahrens an das Landgericht Osnabrück zumindest auch eine dortige Zuständigkeit begründet. Durch die Beantragung der Verweisung an das Landgericht Osnabrück im Mahnbescheidsantrag hat der Kläger zugleich eine für ihn bindende Wahl getroffen²⁸.

Das Landgericht Hannover ist auch nicht dadurch zuständig geworden, dass der Rechtsstreit mit Bindungswirkung gemäß § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO dorthin verwiesen worden ist. Zwar hat ein solcher Beschluss grundsätzlich Bindungswirkung. Diese entfällt jedoch, wenn der Verweisungsbeschluss jeder rechtlichen Grundlage entbehrt und daher willkürlich ist. Von einem solchen Ausnahmefall ist namentlich auszugehen, wenn die Zuständigkeit des anderen Gerichts ohne nachvollziehbare Begründung angenommen wird²⁹. Die Bindungswirkung kann daher schon fehlen, wenn der Beschluss wegen fehlender Begründung nicht erkennen lässt, dass sich das Gericht mit einer gegenteiligen Rechtsansicht auseinandergesetzt hat oder eine nach § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erfolgte, bindende Gerichtsstandwahl des Klägers nicht berücksichtigt worden ist³⁰.

Der Beschluss des Landgerichts Osnabrück vom 12.11.2012 lässt Erwägungen zu der Frage, warum eine Zuständigkeit des Landgerichts Osnabrück von vornherein nicht begründet und die vom Kläger im Mahnbescheidsantrag getroffene Gerichtsstandwahl nicht bindend war, vermissen. Er erweist sich deshalb als willkürlich im obigen Sinne. Auf die vom Landgericht Hannover weiter aufgeworfene Frage, ob dem Verweisungsbeschluss des Landgerichts Osnabrück auch wegen einer unzureichenden Gewährung rechtlichen Gehörs die Bindungswirkung fehlt, kommt es mithin nicht an.“

²⁷ OLG Schleswig, NJW 2006, 3360.

²⁸ OLG Schleswig, NJW 2006, 3360; Zöller, Vollkommen ZPO, 29. Aufl., § 35, Rn. 2.

²⁹ Zöller, Greger, ZPO, § 281, Rdn. 17.

³⁰ OLG Schleswig, NJW 2006, 3360.

Anmerkung RA Papenhausen zum Verweisungsbeschluss des Landgerichts Osnabrück

Es kommt selten vor, dass Gerichte einem anderen Gericht Rechtsmissbräuchlichkeit und Willkür bescheinigen.

Das Landgericht Osnabrück³¹ hatte den Rechtsstreit, der von einem Osnabrücker Anwaltskollegen betreut wurde, zunächst an das Landgericht Hannover wegen vermeintlicher örtlicher Unzuständigkeit verwiesen.

Das Landgericht Hannover³² hat sich jedoch ebenfalls für örtlich unzuständig erklärt, dem Landgericht Osnabrück wegen dessen Verweisung rechtsmissbräuchliches Vorgehen vorgeworfen und die Sache dem Oberlandesgericht in Oldenburg zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 ZPO vorgelegt.

Das OLG Oldenburg³³ hat sodann (dem Landgericht Hannover³⁴ zustimmend) entschieden, dass der Senat zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts berufen ist³⁵ sowie dass der Verweisungsbeschluss des Landgerichts Osnabrück³⁶ willkürlich war und jeder rechtlichen Grundlage entbehrte.

Das Landgericht Osnabrück musste den Rechtsstreit daher letztlich wieder bzw. doch noch (nach einer Odyssee zur Zuständigkeit) übernehmen.

Dass eine erstmalige Fristverlängerung wegen stark erhöhtem Arbeitsaufkommen abgelehnt wird, ist nicht üblich. Sofern ein Gericht eine Glaubhaftmachung der Gründe der Fristverlängerung für erforderlich erachtet, ist ein entsprechender richterlicher Hinweis geboten, wie das Landgericht Hannover richtigerweise festgestellt hat³⁷.

OLG Dresden: Löschung privater E-Mails

Das OLG Dresden³⁸ hatte über die Löschung privater E-Mails zu entscheiden.

Im dem Gericht vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (wie einem Arbeitsvertrag) die in einem E-Mail-Account abgelegten

³¹ LG Osnabrück, Beschluss vom 12.11.2012, Az. 4 O 1043/12.

³² LG Hannover, Beschluss vom 29.11.2012, Az. 24 O 56/12, siehe, MiKaP 2013/04, S. 31, in dieser Online-Veröffentlichung.

³³ OLG Oldenburg, am 17.12.2012, Az. 5 AR 32/12 siehe, MiKaP 2013/04, S. 34, in dieser Online-Veröffentlichung.

³⁴ LG Hannover, Beschluss vom 29.11.2012, Az. 24 O 56/12, siehe, MiKaP 2013/04, S. 31, in dieser Online-Veröffentlichung.

³⁵ Vgl. § 36 Abs. 2 ZPO.

³⁶ LG Osnabrück, Beschluss vom 12.11.2012, Az. 4 O 1043/12.

³⁷ Vgl. LG Hannover, Beschluss vom 29.11.2012, Az. 24 O 56/12, siehe, MiKaP 2013/04, S. 31, in dieser Online-Veröffentlichung.

³⁸ OLG Dresden, Beschluss vom 05.09.2012, Az. 4 W 961/12.

Daten solange nicht gelöscht werden dürfen, wie nicht feststeht, dass der Inhaber des E-Mail-Accounts für seine Daten keine Verwendung mehr hat.

Anderenfalls könnte der Inhaber des E-Mail-Accounts Schadensersatzansprüche geltend machen.

Nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitgeber daher nicht direkt den oder die E-Mail-Accounts des ehemaligen Arbeitnehmers, die auch für die private Nutzung erlaubt waren, löschen, sondern muss sicherstellen, dass dieser Gelegenheit hatte, ein Kopie von den Inhalten des E-Mail-Accounts zu erstellen³⁹.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

³⁹ Vgl. auch OLG Nürnberg, Beschluss vom 23.01.2013, Az. 1 Ws 445/12, zur Frage der Datenverfügungs- bzw. Datenlöschungsbefugnis eines Arbeitnehmers sowie zu § 303a StGB.